

Klassikerstellen zur Archäologie.

I.

Tac. hist 1, 8, 2: Proximae tamen Germanicis exercitibus Galliarum civitates non eodem honore habitae, quaedam etiam finibus ademptis pari dolore commoda aliena ac suas iniurias metiebantur. Dazu 1,53: Et Treviri ac Lingones quasque alias civitates atrocibus edictis aut damno finium Galba perculerat, hibernis legionum propius miscentur. Es haben also gallische Stämme, die zunächst den germanischen Heeren wohnten, durch Galba im Jahr 68 eine Schmälerung ihres Gebietes erlitten. Zu wessen Gunsten? Wenn es zu Gunsten der weiter einwärts wohnenden gallischen Stämme geschehen wäre, so wäre das in dem der ersten Stelle unmittelbar vorausgehenden Satz gesagt, dort heißt es aber nur: Galliae super memoriam Vindicis obligatae recenti dono Romanae civitatis et in posterum tributi levamento. Es kann das also nur geschehen sein zu Gunsten des Militärdistrikts am Rhein. Riese (Wd. Kbl. 1895 Nr. 65) hat nachgewiesen, daß die Trennung des rheinischen Militärdistrikts in die zwei Provinzen Germania superior und inferior kurz vor 90 erfolgt ist, es liegt aber durchaus in der Linie der wahrscheinlichen Entwicklung, daß der Abgrenzung der zwei Bezirke gegen einander die Abgrenzung des gesamten rheinischen Militärdistrikts vorausgeht, ohne daß das eine Änderung der offiziellen Bezeichnungen von Legaten und Legionen zur Folge hatte. Dem neuen Kaiser konnte eine solche Abgrenzung als Sicherung der Verhältnisse und darum als dringendes Bedürfnis erscheinen, eine bloße Grenzberichtigung, an die die Stellen dem Wortlaut nach auch denken ließen, nicht. Denn den Kommandanten der ohnedies so großen Rheinheere wurde damit zwar ein fester, aber, wie wir sehen werden, kleiner Bezirk zugewiesen und damit ein kleines Rekrutierungsgebiet eigener Verfügung, wenn sie böse Absichten hatten. Mißtrauen als eigentliches Motiv der Maßregel ist aber um so glaubhafter, als gleichzeitig Fonteius Capito, Legat des unteren Heeres, auf Anstiften Galbas getötet und der des oberen Heeres, Verginius, nach Rom beordert wurde. An der zweiten Tacitusstelle sind die Treverer und Lingonen sicher deswegen genannt, weil sie besonders durch die Maßregeln Galbas betroffen wurden; nach der ersten Stelle ist aber der Gebietsverlust das wichtigste, und die atrocita edicta der zweiten Stelle, wenn auch mit taciteischer Asymmetrie vorausgenannt, sind Nebensache; also haben besonders jene beiden Stämme Gebietsverlust erlitten. Nun reicht nach Caesar b. g. 3,11. 4,10. 5,3 das Gebiet der Treverer bis an den Rhein, aber in den späteren Zeiten des abgegrenzten Militärbezirks kann dieser nicht irgendwo am Rhein hin unterbrochen gewesen sein, und wirklich kennt sie Ptolemäus 2,9 nicht als Rheinanwohner. Also muß ihnen irgend einmal Gebiet genommen worden sein zu Gunsten des Militärdistrikts. Sehen wir andere Stellen der Berichte an, so wohnen sie auch nach Strabo 4 p. 194 noch am Rhein (*παροικοῖσι τὸν Ῥήνον Τετρίωνοι*). Derselben Zeit etwa gehören die Ereignisse bei Tacitus ann. 1,40 und 41 an: die schwangere Agrippina mit dem kleinen Caligula soll in Sicherheit gebracht werden vor der Meuterei des unteren Heeres und zwar zugleich in den Bereich des oberen Heeres (40) und in das Gebiet der Treverer (41), wie Ruppertsberg Germania 1918, S. 104 ff. richtig heraushebt. Ruppertsberg sieht mit Recht als sehr wahrscheinlich an, daß Agrippina damals in Treveris vico Ambitarvio supra Confluentes (Plinius bei Sueton Calig. 8) niedergekommen sei, nur nicht mit Caligula, wie Plinius gemeint haben soll — man wird ein Fragezeichen hinter dieser Angabe des Sueton machen dürfen —, sondern mit einem andern Kind. Man darf da nicht an ein zweites, mehr als unsicheres Confluentes an der Mosel, dazu noch oberhalb Trier denken, wie Cramer (Zitate

bei Ruppertsberg) will, so verlockend auch seine etymologischen Kombinationen aussehen, vielmehr weist der Text auf einen von Coblenz aus nicht allzuviel Mosel oder Rhein aufwärts liegenden Ort hin, der damals noch zum Treverer-gebiet gehörte; Ruppertsberg denkt an die Mosel, weil man allerdings durch die Treverer an das Moselgebiet erinnert wird; mit ebensoviel Recht kann man aber an den Rhein als den Hauptfluß denken. Die proxima civitas, in die sich Agrippina nach Calig. 9 begab, geht ebenfalls auf die Treverer (nicht auf Coblenz, das zu Suetons Zeit noch keine civitas gewesen sein kann). Die Abgrenzung muß also zwischen die Anfangszeit des Kaisers Tiberius und die von Riese festgestellte Zeit gegen 90 fallen.¹⁾

Um so mehr sind wir nun berechtigt, aus den vorausgenannten Tacitusstellen eine Gebietsbeschneidung zu Gunsten des Militärbezirkes auch für die Lingonen herauszulesen. Sie selbst können also nicht zu diesem gehören. Also hat Riese Wd. Kbl. 1893 Nr. 78 S. 148 ff. Recht mit seiner Auffassung der Ptolemäusstelle 2, 9, 9 f, daß Lingonen, Sequaner und Helvetier hier nicht als Teile von Germania superior, sondern als Teile der verkleinerten Gallia Belgica genannt sind. Das einzige Bedenken, das Riese selbst S. 151 A. 7 beibringt, die Stelle bei Dio (Epitome) 66,3, wonach die Lingonen zu Germanien gehören sollen, und die Riese mit der Oberflächlichkeit des Dio erklärt, ist damit abzuweisen, daß dort nur gesagt sein will, der Lingone Julius Sabinus habe in die germanischen Wirren eingegriffen und hernach merkwürdige Erlebnisse gehabt.

Nunmehr können wir einen noch späteren terminus post quem für die Abgrenzung des Militärbezirks gewinnen aus Tac. ann. 13,53. Der Legat des oberen Heeres beschäftigt im Jahr 55 (Nipperdey Kommentar zu der Stelle) seine Truppen mit einem Kanalbau zwischen Mosella und Arar, ohne den Statthalter der Belgica zu fragen; der Kanal muß vom Randgebiet der Leuker zum Randgebiet der Lingonen geführt haben, lag also sicher außerhalb des späteren Militärbezirks, zumal die Leuker keinesfalls zu diesem gehört haben können, denn diese liegen nach allen Stellen und Erklärern außerhalb in der verkleinerten Belgica. Der Vorgang ist nur denkbar, wenn noch kein Trennungsstrich zwischen den beiden Gebieten gemacht ist. Natürlich wehrt sich der Statthalter der Belgica gegen eine solche Ausdehnung des Kommandobereichs jenes Legaten, er kann Rechtsgründe des Herkommens geltend machen (ne legiones alienae provinciae inferret), aber diese sind nicht durchschlagend, und so macht er die Regierung graulich (studiaque Galliarum affectaret, formidolosum id imperatori dicitans), und damit dringt er durch (quo plerumque prohibentur conatus honesti). Provincia ist auch hier nicht Provinz in unserm Sinn, sondern Amtsbezirk. Der Legat des unteren Heeres bleibt mit den Arbeiten, die er gleichzeitig ausführen läßt, im unmittelbaren Bereich seiner Truppen und kann nicht schikaniert werden. Die Abgrenzung ist also erst nach 55 erfolgt. Der Gedanke einer solchen ist gewiß damals gefördert worden, aber die Regierung hielt in der Zeit der klaudischen Dynastie fest an der Einrichtung des Augustus.

Aus Plinius N. H. 4,106 ist für unsere Frage nichts zu entnehmen; er zählt für die Belgica zuerst die gallischen Stämme und Koloniestädte auf, dann die rheinwohnenden Völkerschaften Germaniens. Diese Art der Aufzählung ist auch nach der Abgrenzung des Militärdistrikts noch ganz wohl denkbar, da wir die Zeit 68 bis gegen 90 als eine Übergangszeit ansehen dürfen; die Notierung des Plinius oder die Niederschrift seiner Quelle mag vor 68 fallen, daß er aber etwas geradezu falsches bei der endgültigen Niederschrift für diese ihm wohlbekannten Gegenden geschrieben hätte, ist nicht anzunehmen.

¹⁾ Herr Dr. Drexel machte mich auf die Suetonstelle aufmerksam.

Rechtlich wohnten bis zur Abgrenzung die Triboker noch im Mediomatrikergebiet, wie Strabo 4,193 zeigt (*μετὰ δὲ τοὺς Ἐλονητιῖους Σιγκοανοὶ καὶ Μεδιοματρικοὶ κατοικοῦσι τὴν Πῆρον, ἐν οἷς ἴθρυται Γερμανικὸν ἔθνος περαιωθὲν ἐκ τῆς οἰκείας Τριβόκχοι*). Und wenn hier auch die Sequaner am Rhein wohnen und Strabo die Rauraker gar nicht nennt (ebenso Caesar b. g. 4,10; gemeinsame Quelle? vgl. Kossinna, Sievers Beiträge 20, 1895, S. 286), so scheint er diese, ob mit irgend einem Recht oder mit Unrecht, zu jenen zu rechnen; mindestens war das Mißverständnis erleichtert durch das Fehlen der Militärgrenze; die spätere Militärgrenze schloß die Rauraker ein auch nach Rieses Auffassung. Sie grenzten zugleich an die Lingonen, und in ihr spezielles Gebiet dürfte der den Lingonen abgenommene Grenzstrich gefallen sein.

Eine Bemerkung möchte ich noch anschließen. Augusta Rauracorum gehört nach Ptolemäus mit dem ganzen Raurakergebiet zur Germania superior. Das Gebiet jener Kolonie umfaßte nun nach Burckhardt-Biedermann, Die Kolonie Augusta Raurica 1910 S. 50, entsprechend dem ältesten Augstgau auch den Frickgau, der nach Spruner-Menke histor. Handatlas Nr. 35 das ganze Gebiet zwischen dem Unterlauf der Aare und dem Rhein einnahm, während Burckhardt S. 43 sich die nahe Wasserscheide als Grenze denkt. Wenn wir nun annehmen, daß das Legionslager in Vindonissa als Brückenkopf auf dem rechten Aareufer mindestens so lange, als eine Legion hier stand, also bis etwa 102, zum Raurakergebiet gezogen war — zum Militärdistrikt gehörte seine Garnison ja jedenfalls, vergl. auch C. XIV 3548 = Riese 645: leg. IIII Macedonicae et legion. XXI Rapacis in Germania, aus der Zeit etwa 40-70 n. Chr., wo die Rapax in Vindonissa stand — so umfaßte auch der von uns umschriebene Militärdistrikt innerhalb seiner festgelegten Grenzen sämtliche rheinische Truppen. Zu dieser Annahme stimmt durchaus Tac. hist. 1,67 ff; Cäcina scheint sich darnach mit der in Vindonissa stehenden Legion zu vereinigen, ohne schon mit den Helvetiern in Berührung zu kommen; erst von dort aus verwüstet er dann das 8 Km. östlich liegende Baden helvetischen Gebiets, und der mons Vocetius, auf dem darauf die Helvetier Zuflucht suchen (68), kann unmöglich unmittelbar nördlich der Anmarschlinie des Cäcina, der Straße von Augst nach Windisch, und links der Aare liegen, kann also unmöglich der dem ältesten Frickgau oder dessen Grenze zugehörige Bötzing (E. Norden German. Urgesch. S. 250 ff) sein, für den etymologische Gründe kaum sprechen, er muß vielmehr südlicher, als Baden liegt, gesucht werden, in der Richtung, in der auch der helvetische Hauptort Aventicum gelegen ist (vergl. Kbl. des Ges. Ver. 1923 S. 24 f). Eine ganz günstige Anmarschlinie für den rätischen Landsturm mitsamt den rätischen Grenzkohorten ging am rätischen Wallensee und dem helvetischen Zürichersee hin, der Gegend nach könnte also der von Lindenmann vermutete Ütliberg ganz wohl passen (vergl. Wd. Z. 1906 S. 133 A. 11).

II.

Tac. Germ. 29: Non numeraverim inter Germaniae populos, quamquam trans Rhenum Danuviumque consederint, eos qui decumates agros exercent: levissimus quisque Gallorum et inopia audax dubiae possessionis solum occupavere. Neuerdings hat Hesselmeier Klio 19, 1924, S. 253 ff die Bedenken herausgehoben, die gegen die Erklärung der decumates agri als Zehntland bestehen, meist alte Bedenken (Zitate bei Hesselmeier), die er konsequent, vielleicht manchmal zu konsequent, durchführt: es ist unmöglich, daß auf einem dubiae possessionis solum, in das einzelne Wildwestleute vordringen sind, in geregelter Weise der Zehnte erhoben wird; ja, wenn das Land in besonderer Weise nach diesem Zehnten benannt wird, müßte die Zehntenerhebung hier sogar besonders durchgehend eingeführt sein: und zum

zweiten ist es unmöglich, daß Tacitus statt des allgemein üblichen Ausdrucks *ager decumanus* oder *agri decumani* auf einmal *decumates agri* sagt. Das erste ist zweifellos, das zweite kann nicht mit E. Herzog (B. Jb. 102 S. 95) damit widerlegt werden, daß Tacitus hier ein veraltetes Wort wieder hervorgezogen habe; denn nur eine sehr späte Zeit könnte die Ableitungssilbe *as* bzw. *at* (zugehörig zu einer örtlichen oder örtlich gedachten Gemeinschaft) in so verwischter Weise gebraucht haben. Hessemeyer erinnert an die alte Feststellung Mommsens (R. G. 5, 138 mit A. 1), daß jene Schilderung bei Tacitus sich deutlich auf die Zeit vor der Einrichtung des Neckarlimes und seiner nördlichen Fortsetzung bezieht, daß sie auf die spätere so wenig paßt, „wie die zwar nicht klare, aber doch sicher mit dem früheren Rechtsverhältnis zusammenhängende Benennung“; Tacitus fährt fort: *mox limite acto promotisque praesidiis sinus imperii et pars provinciae habentur*. Die verzweifelte Auskunft, einen gallischen Wortstamm in *decumates* suchen zu wollen, geht nicht an, wie sich aus dem folgenden von selbst ergibt, wir müssen beim Latein bleiben. Ich will versuchen auf philologischem Weg der Frage beizukommen.

Der Ausdruck *decumates agri* erscheint an jener Stelle als eine feststehende, amtliche Bezeichnung, als eine Art Eigennamen, darüber sind Erklärer und Historiker einig. Ob es ein Fremdwort ist oder ein *terminus technicus*, ist dabei gleich; soviel können wir doch wohl sicher sagen, daß auch zeitgenössischen Lesern ohne Fachkenntnisse der Ausdruck nicht durchaus verständlich war. Wie verfährt nun Tacitus, wenn er erklärungsbedürftige Wörter bringt? Ich weiß keine Stelle bei Tacitus, wo er nicht dem unverständlichen oder halbunverständlichen Wort eine Erklärung mitgegeben hätte. Man wende mir nicht die Stelle Germ. 3 von *Asciburgium* ein; dem gebildeten Leser, der selbstverständlich griechisch kann, genügt die Erinnerung an *Ulixes*, um den Ausdruck zu verstehen, und die griechische Wiederholung wäre eine dem Tacitus fremde Schulmeisterei, wie E. Norden, *German. Urgeschichte in Tacitus Germania* S. 193 A. 3 zeigt. Wo es sich nicht um die einfache Notwendigkeit einer Übersetzung handelt (z. B. Germ. 45: *sucinum quod ipsi glaesum vocant*) drückt er sich so aus wie ein Vortragender, der seine vielleicht gemischte Zuhörerschaft nicht der Unwissenheit zeihen, sein Besserwissen nicht vordrängen will. Ein bezeichnendes Beispiel gibt Germ. 28: *manet adhuc Boihaemi nomen significatque loci veterem memoriam quamvis mutatis cultoribus*; eine solche Erklärung liest der Wissende so gern wie der Unkundige, und sie sagt, daß *Boihaemum* eine Ortsbezeichnung nach den früheren Bewohnern ist²⁾.

Wir müssen also im Text des Tacitus selber eine Erklärung des nicht jedermann verständlichen Ausdrucks *decumates agri* erwarten, und sie folgt offenbar im nächsten Kolon mit *dubiae possessionis solum*. Ja, wir könnten auch mit diesem zweiten Ausdruck anfangen; er steht für uns ganz zusammenhangslos da, man fragt erstaunt, wie kommt es, daß es in diesem wohlgeordneten römischen Reich *dubiae possessionis solum* gibt; oder aber, wenn dieses Gebiet gar nicht zum römischen Reich gehört, so ist schließlich ganz Germanien *dubiae possessionis solum*, denn Germ. 26 (*agri ... ab universis vicis, Dorfschaften, occupantur*) setzt voraus, daß in diesem Germanien ein Wechsel der Wohnsitze leicht vorkommt. Also müßte so oder so eine Erklärung jenes Ausdruckes gegeben sein, und sie kann nur in dem uns unverständlichen *decumates agri* stecken. Aber es muß ja doch von irgendwie römischem Boden die Rede sein, denn Gallier — es gibt nur noch solche Gallier, die zum römischen

²⁾ Reine Eigennamen nach seinem Empfinden, wie z. B. den der Germani in der ursprünglichen Anwendung Germ. 2, sieht er begreiflicher Weise als gottgegeben und unerklärbar an.

Reich gehören — haben sich hier niedergelassen; das kann in größerem Maßstabe die römische Regierung nicht dulden, wenn es sich um Auswanderung in nicht römisches Gebiet handelt. Anzunehmen, daß die Okkupation eine von der Regierung nur geduldete, (mehr oder weniger) private gewesen sei, (Mommsen a. a. O.), verbietet sich nur dann, wenn es wirklich Zehntland gewesen wäre; etwas was Hesselmeier S. 260 nicht erkannt hat. Jene beiden Ausdrücke, *decumates agri* und *dubiae possessionis solum*, müssen sich also aus einem verhältnismäßig kurzen Zwischenzustand, Übergangszustand vor der Errichtung der Neckarlinie erklären, und sie müssen sich gegenseitig erklären.

Das letztere wenigstens wäre nicht möglich, wenn es sich bei *decumates* um einen gallischen oder halb-gallischen Flurnamen handelte; wir dürfen also getrost nach einer Erklärung aus dem Lateinischen suchen, und da kann dann nur eine Ableitung von dem *decumanus* der römischen Feldmesser in Betracht kommen, eine Möglichkeit, auf die schon Asbach Wd. Zeitschr. 5, 1886, S. 572 hingewiesen hat, ohne jedoch der Bedeutung nachzugehen. Halten wir Umschau unter den Wörtern mit *as*, so kann von einer unmittelbaren Parallele zu *Arpinas* oder *nostras* oder *optimas* keine Rede sein, um so mehr aber zu *infernas*, *supernas*, zu der unteren, zu der oberen Gegend gehörig, vom römischen Standpunkt aus entsprechend der Richtung des Tiberlaufs gesagt. Daß nicht *decumanas* gebildet wird, sondern *decumas*, kann um so weniger störend sein, als wir die Ableitung von *decumanus* nicht kennen. Ich über- setze also: zu der Gegend der *decumanus*-Richtung gehörig.

Die Hauptstelle über den *decumanus* aus Frontin de *limitibus* (Röm. Feld- messer 1,29) gibt Cantor, die römischen Agrimentoren, 1875, S. 77 so wieder: „Für den Dekumanus wird (von den Feldmessern) meistens an der westöst- lichen Richtung festgehalten, doch haben Spätere aus Unwissenheit wohl auch die Richtung als Dekumanus bezeichnet, in welcher das zu vermessende Gebiet die größte Ausdehnung besaß, oder es wurden bei verändertem Aber- glauben die Richtungen geradezu umgekehrt“. Offenbar hielt Frontin hier den religiösen Ursprung dieser Vermessungsart, die rechtwinklige Vermessung des *templum*, basiert auf die sich kreuzenden *decumanus* und *cardo*, und die Über- tragung derselben auf die Landmessung nicht richtig auseinander; die prak- tischen Bedürfnisse, nicht unbedingt die Stadtgründung, wohl aber die Ab- steckung des Lagers und noch mehr die Ausmessung des Ackerlands, mußten dazu führen, sich von den Himmelsrichtungen unabhängig zu machen. Sicher wissen wir aus Frontin *grom.* p. 28 (s. Thesaurus I. I. unter *decimanus*: d. *dividebat agrum dextra et sinistra, cardo citra et ultra*), daß der *Decumanus* das zu vermessende Feld in zwei für die Blickrichtung symmetrisch liegende Hälften teilte. Damit stimmt, daß sowohl in der neuangelegten Stadt (Cantor S. 77) als im Lager regelmäßig die *porta decumana* am Ende der Mittellinie liegt, die von vorn nach hinten geht, während doch auch das gegenüber- liegende vordere Tor, mathematisch betrachtet, auf dieser Linie liegt. Ich spreche nicht davon, daß nur der hintere Teil des durch das Prätorium unter- brochenen Mittelwegs im Lager *via decumana* heißt, weil hier die Benennung vom Tor kommen könnte; aber die ersten Beispiele führen auf die gleiche Vorstellung: der *Decumanus* wird stets angesehen als eine Linie, deren Rich- tung vom Standpunkt der beginnenden Vermessung hinausgeht, die Richtungs- vorstellung schlägt vor. Daher erklärt es sich auch, daß beim länglichen Rechteck, wie die erste Frontinstelle zeigt, in der bürgerlichen Vermessung *decumanus* die längere Achse bezeichnet; der Richtung des Rechtecks entspricht die Richtung der Hauptmittellinie.

Diese Richtungslinie muß grundsätzlich vom Standpunkt des Beobachters aus in alle Ferne, in die Unendlichkeit gehen. Auch dafür haben wir eine

Sicherung; denn nur so läßt es sich erklären, daß *decumanus* im Sinn von unendlich, unendlich lang, gebraucht wird; das muß die eigentliche Bedeutung des Wortes sein, das *Lucilius*, wie es scheint, nur scherzweise und nur von länglichen Dingen gebraucht, von einem Fisch, von Eiern, von gewissen wohl länglichen Schilden, einem Brod, weniger deutlich von Fluten (*Thesaurus*: = *ingens*, *amplissimus*).

Wenn nun der Feldmesser von dem schon vermessenen Land aus weitermißt, so muß er seinen Standpunkt am Rand desselben nehmen und seine Blickrichtung muß gegen das zu vermessende Gebiet gehen, der *Decumanus* muß also senkrecht zu diesem Rand stehen. Will man nun dieses noch nicht vermessene, aber als römisch für die Vermessung in Aussicht genommene Gebiet mit einem technischen Ausdruck bezeichnen, so legt sich nahe: das zur Richtung des *Decumanus* gehörige, in diesem liegende Gebiet — und das eben muß *decumates agri*, wie vorhin gezeigt, bedeuten. Wo aber die Vermessung noch nicht durchgeführt ist, da haben wir *dubiae possessionis solum*. Der Okkupierende mußte wohl riskieren, daß die nachfolgende Vermessung seinen Besitz schmälerte; der *inopia* gegenüber kam diese Gefahr nicht in Betracht; *dubiae possessionis* bedeutet nicht: ungewiß ob germanisch oder römisch, der Römer *Tacitus* sah das als römisch an, sondern; ungewiß ob bleibender Besitz. *Tacitus* liebt Ausdrücke schillernder Bedeutung und so hat er den Nebensinn, daß ein solches unvermessenes Randgebiet auch feindlichen Einfällen am ehesten ausgesetzt ist, gerne in dem Wort gesehen und durch *inopia audax* unterstrichen.

Wir wissen, daß unter *Augustus* eine Reichsvermessung durchgeführt wurde (*Cantor* S. 84). Als für das Neuland ein *Limes* angelegt wurde, wurde mindestens das nicht besetzte Ackerland als kaiserliche Domäne erklärt (*saltus Sumelocennensis* *Haug-Sixt* Nr. 117 mit besonderem *Prokurator* 6. Bericht d. R. G. K. S. 151, *Riese* *Inschriften* 409), die zweifellos vermessen wurde, ausgehend vom altvermessenen Gebiet. Damit wurde dem Zwischenzustand ein Ende gemacht. Doch mag die Bezeichnung: noch nicht vermessenes Gebiet noch im Jahr 98 berechtigt gewesen sein; wir wissen nicht, wie rasch die Arbeit der Geometer der Durchführung eines *Limes* folgte. Bei dem weiteren Vorrücken der bürgerlichen Siedlung über den *Neckar* hinüber ergeben sich wieder ähnliche Verhältnisse, wie das „*hyperlimitane* Gebiet“ der letztgenannten *Inschrift* zeigt; das Rechtsverhältnis war aber hier wohl von Anfang an oder wenigstens noch vor Anlage des äußersten *Limes* ein anderes, da die Zuständigkeit des *Prokurators* von *Rottenburg* für das *hyperlimitane* Gebiet ausdrücklich festgesetzt war. Aber jedenfalls sind *decumates agri* und *ἰπερλίμνται*³⁾ *χώρα* Synonyme, die sich nicht zu decken brauchen.

Ludwigsburg.

F. Hertlein.

³⁾ Prof. Dr. Leonhard-Freiburg sagt mir, es sei auf dem Abklatsch der fraglichen *Inschrift* von dem π soviel erhalten gewesen, daß an der Lesung kein Zweifel sein könne.

Neue Skulpturen in der Römischen Abteilung des Wallraf-Richartz-Museums zu Köln.

Der Boden Kölns ist bisher an *Inschriften* nicht sonderlich ergiebig gewesen, denn was bis 1916 bekannt war, macht insgesamt nur 362 Nummern aus¹⁾.

Vergleicht man damit etwa *Mainz* mit seinen 800 *Inschriften*²⁾, so fällt der weite Abstand Kölns stark auf. Selbst wenn man in Betracht zieht,

¹⁾ C. I. L. XIII 2,2 Nr. 8164 bis 8508. Suppl. Nr. 12048 bis 12064.

²⁾ C. I. L. XIII 2,1 Nr. 6661 bis 7317 a. Suppl. Nr. 11799 bis 11937.